



für den Kreis Ufsingen.

ersch. wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen
„Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ufsingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrichtungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

109.

Dienstag, den 18. September 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ufsingen, den 16. September 1917.

Bestimmungen für die Kartoffelver- sorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Grund der Kartoffelverordnung vom 16.
1917 (R.-G.-Bl. S. 569, Kreisblatt Nr.
der Bekanntmachung des Präsidenten des
Landwirtschaftlichen Ministeriums vom 16. August 1917
Nr. 713), sowie der Ausführungsanweisung
vom 1. August 1917 (Sonderbeilage zum Re-
gierungsblatt Nr. 36) werden folgende Grund-
sätze für die Kartoffelversorgung für die diesjährige
Ernte aufgestellt:

Sicherstellung. Die gesamte Kartoffel-
ernte der Kartoffelerzeuger sicherzustellen.
Sicherstellung bleibt solange bestehen, bis diese
aufgehoben wird. Bei Kartoffel-
ernte mit 200 Quadratmeter Kartoffel-Anbau
und weniger findet eine Sicherstellung nicht
statt.

Versorgungsperiode: Die Versorg-
ungsperiode umfasst für die Selbstversorger die
Zeit vom 15. September 1917 bis 14. Sep-
tember 1918, im übrigen die Zeit vom 15. Sep-
tember 1917 bis 3. August 1918 (46 Wochen).

Anspruch auf Kartoffeln:

a) Selbstversorger:
1/2 des Ernteertrags zur Deckung der zum
Versätern freigegebenen Kartoffeln und der
Verluste durch Schwund. Versätern dürfen
nur ungesunde Kartoffeln oder solche unter
einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zm.)
werden.

Während des unter 2 angegebenen Zeit-
raumes für jeden Wirtschaftsangehörigen des
Kartoffelerzeugers 5 1/2 Zentner.

10 Zentner Saatgut pro Morgen Anbau-
fläche.

b) Versorgungsberechtigte:

1 Pfund für jeden Versorgungsberechtigten
30 Pfund während des in 2 bezeichneten
Zeitraum, Schwer- und Rüftungarbeiter 1 1/2
und Schwerstarbeiter 2 Pfund täglich.

**Der An- und Verkauf von Kar-
toffeln innerhalb der Gemeinde und
Kreisgebietes darf nur auf Grund von Bezugs-
scheinen erfolgen. Die Bezugscheine sind in 3
Klassen geteilt und bestehen**

aus einer Bescheinigung, die von den Ge-
meindebehörden auszustellen ist,
aus dem eigentlichen Bezugschein, der von
dem Königlichen Landratsamt ausgefertigt
wird und

aus einer von dem Kartoffelbezugsberechtig-
ten zu vollziehenden Empfangsbescheinigung.
Bezugscheine sind nur seitens der Gemeinde-
behörden der Kreisblattdruckerei zu beziehen.
Zur Ausstellung von Bezugscheinen dürfen an Private
keine Abgaben erhoben werden. Handschriftlich ausgestellte
Bezugscheine sind ungültig.

Die Ausstellung der Bescheinigung durch die
Gemeindebehörde ist der Bezugschein auf dem
Kartoffelbezugschein. Auf demselben Wege geht er

an die Gemeindebehörde zurück zur Aushändigung
an den Versorgungsberechtigten, der den Bezugs-
schein nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung
an den Kartoffelerzeuger abzugeben hat. Letzterer
gibt den erledigten Bezugschein sofort an seine
Gemeindebehörde ab. Der Bezugschein gilt als
Ausweis über den Verbleib der nach Ziffer 1
sicherzustellenden Kartoffeln. Ohne Bezugschein
abgegebenen Kartoffeln werden auf die sicherzu-
stellenden Kartoffeln nicht angerechnet; der Kar-
toffelerzeuger hat vielmehr gegebenenfalls Ersatz aus
seiner ihm nach Ziffer 3 zustehenden Menge zu
leisten und wird außerdem bestraft.

**5. Erlaubniserteilung zur Ausfuhr
von Kartoffeln aus dem Kreise** werden
nur den Versorgungsberechtigten der Kreise Höchst
und Oberhausen auf Grund von den **Landrats-
ämtern** dieser Kreise ausgestellten Bezugscheinen
erteilt und den Unternehmern von landwirtschaft-
lichen Betrieben, die ihren Wohnsitz in einem
andern Kommunalverband haben, bis zu 3,3
Zentner für das Wirtschaftsjahr 1917/18 und
für die Person, sofern sie den Nachweis erbringen,
daß die Kartoffelanbaufläche ihr Eigentum ist.
**Weitere Anträge können keine Berücksich-
tigung finden.**

6. Lieferung der Kartoffeln an die bezugsberechtigten Kommunalverbände Höchst a. M. und Homburg v. D. S.

Die an diese Kommunalverbände abzuliefernde
Menge ist zunächst auf 145 000 Zentner fest-
gesetzt. Eine Umlage auf die Gemeinden kann zur
Zeit noch nicht erfolgen, weil der Ertrag noch nicht
feststeht. Es ist aber damit zu rechnen, daß die
Abgabepflicht das 3 fache der Lieferung im letzten
Erntejahre beträgt. Die Lieferung seitens der Ge-
meinden kann vom 15. September ab beginnen
und wird auf die später festgesetzte Umlage ange-
rechnet.

Der Preis der Kartoffeln beträgt vom 15.
September 1917 ab 5,50 Mark für den Zentner
frei Verladeort. Hierzu tritt für die Zeit vom 15.
September — 15. Dezember 1917 eine Schnellig-
keitsprämie von 50 Pfg. und eine Anfuhrgebühr
von 5 Pfg. für jeden Zentner und für jeden ange-
fahrenen Kilometer. Der erste Kilometer bleibt
außer Anrechnung. Die Entfernung berechnet sich
von dem Hof des Erzeugers bis zur Verladestelle.

Lieferte werden dürfen nur gute gesunde, über
2,72 cm große und von Erde sorgfältig gereinigte
Kartoffeln.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses des Kreises Ufsingen.
Bezold

Ufsingen, den 12. September 1917.

Die für den Monat September d. Js. zur
Vertheilung der gesetzlichen Familienunterstützungen
angeforderten Beträge gelangen in den nächsten
Tagen an die Gemeindefassen zur Auszahlung.

Ich ersuche Sie, die Gemeindefassen mit ent-
sprechender Sinnanweisung zu versehen.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herrn Bürgermeister, die noch mit
der Nachweisung der Schafbesitzer im Rückstande
sind, werden an die umgehende Vorlage der
Nachweisung erinnert.

Ufsingen, den 17. September 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Diejenigen Herrn Bürgermeister, die noch mit
der Bestellung der Ersatzhöfen im Rückstande sind,
werden hiermit erinnert.

Ufsingen, den 17. September 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Infolge der Verordnung des Bundesrats über
den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und
Wäscheutensilien und getragenen Schuhen vom 23. De-
zember 1916 hat der Kreisausschuß in den Ge-
schäftsräumen des Kaufmanns Hermann Baum-
hauer, Obergasse, für den Kreis Ufsingen eine An-
nahmestelle für bürgerliche Bekleidung
errichtet. Die Betriebsöffnung erfolgt am Sonn-
abend, den 15. September d. Js., und ist die
Annahmestelle bis auf weiteres an allen Freitagen
der Woche (Vertrags) von morgens 8 1/2 bis
mittags 12 und nachmittags von 2 1/2 bis 6 Uhr
für das Publikum geöffnet.

Kleidungs- und Wäscheutensilien, vor allem ein-
fache Stoffe, die sich für Leute eignen, die in
praktischen Berufen tätig sind, ferner auch Kinder-
kleider, sowie Schuhwaren kommen entgeltlich oder
unentgeltlich von jedermann zur Annahme. Die
Gegenstände werden nach gründlich erfolgter Des-
infektion und Instandsetzung später gegen Bezugs-
scheine zu billigen Preisen wieder veräußert.

Gegen Abgabe eines noch gebrauchsfähigen
Oberkleidungsstückes erhält jeder auf Antrag ohne
Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung einen
Bezugschein über einen entsprechenden gleichartigen
Gegenstand. Der Bezugschein hat keine Gültig-
keit für billige Kleidungsstücke, sondern nur für
solche, die eine bestimmte Preisgrenze übersteigen.
Wer ein Paar getragene gebrauchsfähige Schuhe
oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht,
abgibt, erhält eine entsprechende Abgabebescheinig-
ung zum erleichterten Bezuge von Bezugsschuhen.

Es wird, soweit die Gegenstände nicht unent-
geltlich überlassen werden, für die abgelieferten
Kleidungsstücke eine angemessene Vergütung ge-
währt. Die Festsetzung des Preises erfolgt nur
durch sachkundige Personen im Wege der Abschätzung.
Der auf diese Weise festgesetzte Kaufpreis ist für
den Veräußerer und den Kommunalverband bindend.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam,
daß es heute vaterländische Pflicht für jeden Kreis-
eingesessenen ist, zur Stärkung der Vorräte alle
alte nicht durchaus notwendige getragene Kleidung,
Wäscheutensilien und Schuhwaren abzuliefern.

Schließlich richte ich an alle Kreiseingesessenen
die dringende Bitte, dieser Pflicht ausnahmslos
nachzukommen. Gleichzeitig wird durch deren Er-
füllung die Erlangung der oben erwähnten Bezugs-
scheine gesichert.

Um den Kreiseingesessenen die Abgabe von
getragenen Kleidungsstücken und Schuhwaren zu

erleichtern, werden in den einzelnen Gemeinden Untersammelstellen errichtet.

Die Herren Bürgermeister wollen mir bis zum 20. d. Mts. anzeigen, daß die Untersammelstellen errichtet sind und wer sie übernommen hat. Der Inhaber der Sammelstelle hat ein kleines Buch zu führen, worin die genaue Adresse des Abgebenden und die Nummer einzutragen ist; dieselbe Nummer wird dann auf die abgelieferte Ware geheftet. Allmonatlich sind die eingelieferten Kleidungsstücke und Schuhwaren bei der Kreisammelstelle hier abzugeben.

Die notwendigen Anweisungen, sowie die näheren Angaben über die den Untersammelstellen zustehende Vergütung werden noch ergeben.

Ufingen, den 10. September 1917.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier, 16. Sept. (Militär).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Front wechselte die Feuer-tätigkeit in Ausdehnung und Stärke. Vornehmlich an der Straße Menin—Ypern lagen heftige Feuer-Willen auf unserer Kampfzone. Dort griffen mehrere englische Bataillone an, deren Ansturm fast durchweg verlustreich zusammenbrach. Nördlich der Straße drang der Feind in unseren vordersten Graben in Kompagniebreite ein.

Südöstlich Arras steigerte sich nachmittags das feindl. Feuer zu stürkster Wirkung. In künstlichem Nebel brachen kurz darauf die Engländer in 1500 Meter Breite bei Cherisy vor. Flammenwerfer und Panzerwagen sollten den Sturmtruppen den Weg bahnen. Unsere kräftig einsetzende Abwehr durch Artillerie brachte den feindl. Sturm zum Scheitern.

An der gleichen Stelle wiederholte der Feind seinen Angriff vor Dunkelheit; auch diesmal schlug sein Sturm verlustreich fehl.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Außer Erkundungsgefechten und zeitweilig lebhaftem Störungsfeuer in einigen Abschnitten war die Kampftätigkeit gering.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der Mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 17. Sept.** Bei der Dunkelheit unserer Straßen sollte streng vermieden werden, unbeleuchtete Wagen auf den Straßen nachtsüber stehen zu lassen.

* **Erleichterungen für die Zeichnung** auf die Kriegaanleihe beider Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse. Zur Förderung der Zeichnungen auf die 7. Kriegaanleihe hat die Direktion der Nassauischen Landesbank auch diesmal wieder Einrichtung getroffen, welche die Beteiligung an der Zeichnung tunlichst erleichtern. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie die Sparer, die in der Lage und berufen sind, bei der Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgt. Die Verrechnung auf Grund des Sparlaffenbuches geschieht, so daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 29. September ds. Js. Um auch denjenigen, die z. Bt. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse begeben werden können, zu dem Zinssatz der Darlehensklasse (5¹/₂%) gegen Verpfändung von Landesbank-Schuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5% gewährt. In

beschränktem Maße soll diesmal auch der Hypothekens-kredit für Zeichnungszwecke in Anspruch genommen werden können. Die Höhe der Hypothekendarlehen im Einzelfall ist auf M. 10 000 — beschränkt, der Zinssatz beträgt 4³/₄%. Der Verwendung künftigen Vermögenserwerbs für Zeichnungszwecke dient die von der Landesbank in Verbindung mit der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt bereits bei der 6. Kriegaanleihe eingeführte Kriegaanleihe-versicherung. Sie ermöglicht in einer für den Zeichner und das Vaterland gleich vorteilhaften Weise die Zeichnung des mehr als 6fachen Betrages der z. Bt. vorhandenen Mittel. Die Nassauische Landesbank nimmt die Stücke sämtlicher Kriegaanleihen unentgeltlich bis 31. Dezember 1919 in Verwahrung und Verwaltung (Hinterlegung) und löst die Zinsscheine sämtlicher Kriegaanleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren 200 Kassen ein. Die Zeichnung auf die Kriegaanleihe kann nicht nur bei der Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 44), sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den 170 Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, bei den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt und sonstigen Vertrauens-männern erfolgen. Es wird dringend empfohlen, die Zeichnungsanmeldungen nicht auf die letzten Tage der Zeichnungsfrist zusammenzubringen, damit eine ordnungsmäßige Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird. Die Zeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegaanleihe 27 Millionen Mark, bei der zweiten 42 Millionen Mark, bei der dritten 48 Millionen Mark, bei der vierten 46¹/₂ Millionen Mark, bei der fünften 46 Millionen Mark und bei der sechsten 56¹/₂ Millionen Mark, insgesamt also 266 Millionen Mark einschließlich der namhaften Beträge, die von dem Bezirksverband, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die siebente Kriegaanleihe werden sich diese Institute voraussichtlich mit den gleichen Beiträgen beteiligen, wie bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirkskassen sich wiederum in gleicher Weise, wie bei der letzten Anleihe an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern.

— **Merzhausen, 16. Sept.** Artillerie-Unteroffizier Th. Mohr und Kanonier Th. Röll vor hier wurden mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Bermischte Nachrichten.

— **Wöllstein, 13. Sept.** Ein Kriegsgefangener Russe war aus dem Kriegsgefangenenlager zu Weylar entwichen. Auf seiner Flucht kam er bis hierher. Der 15 Jahre alte Johann Schröder von hier bemerkte den Russe und nahm ihn kurzer hand fest. Der Junge hat jetzt eine Geldprämie und die Kriegsverdienstmedaille als Auszeichnung erhalten.

— **Breslau, 13. Septbr. (Priv.-Tel.)** Verhaftet wurde die Frau eines Magistratsassistenten in Breslau wegen gewaltiger Pumpschwindelerei nach Art der Frau Kupfer in Berlin, deren Gesamtsumme weit über eine Million Mark ausmacht. Eine Hausdurchsuchung förderte allein eine halbe Million Mark in Gold- und Wertsachen sowie Schuldscheine zu Tage. Zu den Geprüllten gehört auch ein hiesiger Operettensänger mit 50 000 Mark. Nachträglich wurde auch der Ehemann verhaftet.

— **Verurteilung wegen Vergeudung** von Kartoffeln. Die Straßkammer in Stolp verurteilte den Rittergutsbesitzer Holz aus Schwetlow zu einem Monat Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe. Holz hat größere Mengen von Kartoffeln, die noch zur menschlichen Ernährung geeignet waren, zu Spiritus gebrannt.

— **Verbotenes Kriegsgeld.** Der Stadt Niederlahnstein wurde der Weitervertrieb ihrer Notgeldscheine untersagt. Sie hatte in recht humorvoller Weise einen Schinken, eine Rübe und andere ledere Sachen aufdrucken und das Ganze mit einem sinnreichen Spruch: „So leben wir alle Tage“ umrahmen lassen.

— **Die berühmte Uhrensammlung** der Ebner-Eschenbach, die nach letztwilliger

Verfügung der verstorbenen Dichterin für Kronen verkauft werden sollte, ist jetzt für Wien gesichert. Zwei österreichische Großhändler haben, um den Ankauf der Sammlung im Wiener Uhrenmuseum zu ermöglichen, die Kronen gestiftet.

Dr. Ein fetter Bissen. Unter Ueberschrift ging vor mehreren Tagen ein Bericht durch die Presse, wonach der von einem Boot verfrachtete englische Dampfer „Port Curtis“ (4710 Tonnen) 180 000 Zentner Getreide, 100 000 Tonnen Weizen geladen hatte. Mancher wird beim Vergleich der Zahlen staunig sein, denn nach Adam Riese ist 9000 Liter ein Doppelte von 4710, und es erscheint unmöglich, in ein Schiff eine Ladung zu steuern, die den Tonnengehalt um fast das Doppelte übersteigt. Die Sache ist aber trotzdem richtig. Der Tonnengehalt der Schiffe wird in Brutto-Registertonnen angegeben, die je 2,83 Kubikmeter Rauminhalt von 4710 mal 2,83 gleich 13 437,7 Kubikmeter haben und danach diese Menge aufnehmen können, vorausgesetzt, daß sie das Gewicht 1 hat. Nun ist nicht der ganze Inhalt eines Schiffes nutzbar, da ein Teil von Maschinen, Kesseln und Kohlenbunkern eingenommen wird. Nach Abzug des hierfür beanspruchten Raumes bleibt die sogenannte Netto-Registertonnen, die für die Beladungsmöglichkeit maßgebend ist und die vielfach im Laufe des Krieges von den Schiffen erhöht worden ist, daß die Ladelinie gelegt wurde und daß die Keelringe der Schiffe fest ausgebaut wurden und so das Nutzvolumen der Schiffe als Frachtraum dienen konnte. Der Dampfer „Port Curtis“ würde zu gewöhnlichen Zeiten theoretisch bis zu 8500 Tonnellen beladen können; daß er jetzt sogar noch darüber hinaus beladen war, erklärt sich aus der drückenden werdenden Frachtraumnot unserer Seemacht. England spielt *va banque*. In Friedenszeiten es ausgeschlossen, daß derartig beladene Schiffe selbst bei ruhigstem Wetter, über See hinaus Kapitan würde sein Schiffszeugnis ihm anvertraute Schiff sowie seine Besatzung so leichtsinnige Weise aufs Spiel setzen. Die Versicherungsgesellschaft die Versicherung solchen Schiffes übernehmen und auch die Seefahrtswissenhafte Hafenbehörde ein solches Schiff laufen lassen. Lebensmittelnott treibt die größte Seemacht der Welt zu solchen verbotenen Maßnahmen.

— **Neue 20-Mark-Scheine.** Die beiden bisherigen 20-Mark-Scheine, den Banknoten und den Darlehenslaffenscheinen diesen Betrag, kommt jetzt eine neue Note über 20 Mark, deren erste Stücke bekannt werden. Es sind kleine handliche Scheine auf kräftigem, geripptem Papier gedruckt, auf der ganzen Fläche ein eigenartig gemustertes Zeichen enthält. Auf der Vorderseite befinden sich zwei allegorische Figuren, die Füllhörner aufheben und die üblichen Aufschriften und Nummern. Der Schein befriedigendes bietet nur die Rückseite, die zwei prachtvolle große Köpfe deutscher Kaiser enthält. Einen Kraft und Entschlossenheit spiegelnden Männerkopf und eine im Geiste funtente Frau mit gefalteten Händen, die Frömmigkeit vorstellend. Gedruckt sind die Seiten in blauen und grünen Tönen. Die alten 20-Mark-Banknoten später eingezogen werden, darüber ist noch nichts bekannt geworden.

— **Zoologisches.** Was ist ungeheuer? Gegenteil von einem Hamster? — Ein Kanarienvogel.

Aepfel-Versteigerung.

Dienstag, den 18. September, um 1 Uhr, werden an der Straße Rod am Berg in Anspach die der Gemeinde Rod am Berg gehörenden

 **Aepfel** öffentlich meistbietend verkauft.

Rod am Berg, den 14. September 1917.
Der Bürgermeister:
Lauth.

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes annehmen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank.

**Mittwoch, den 19. September, bis
Freitag, den 18. Oktober 1917,
mittags 1 Uhr**

Röntor: der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 100000) bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenanweisung entgegengenommen. Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Seehandlung), der Preussischen Central-Seehandlungskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Sparkassen und ihrer Verbände, Lebensversicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen Postzeichnungen siehe Nr. 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Gruppen von 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres fällig. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen ein- und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 1 000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. In jeder Gruppe die einzelne Schatzanweisung an- und aus ihrem Text ersichtlich.

Einföhrung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einföhrung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, nâmlich im Juli 1918, ausgelost und an- und auf die Auslosung folgenden 2. Ja- oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung erfolgt nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der Schatzanweisung wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind bis zum 1. Juli 1927 unkünd-

bar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4% oige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch nicht unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2% oige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verkündigten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von der ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einföhrung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn
Stücke verlangt werden **98, — M.,**
für die 5% Reichsanleihe, wenn
Eintragung in das Reichs-
schuldbuch mit Sperre
bis zum 15. Oktober 1918
beantragt wird **97,80 M.,**
für die 4 1/2% Reichsschatzanwei-
sungen **98, — M.,**
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung
der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stüddelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stüddelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stüddelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen

vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stüddelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium aus- gestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertigge- stellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsan- leihe unter Mark 1000 ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehns- kasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Aus- fertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehândigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am
27. Oktober d. J.,
20% des zugeteilten Betrages spätestens am
24. November d. J.,
25% des zugeteilten Betrages spätestens am
9. Januar n. J.,
25% des zugeteilten Betrages spätestens am
6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zu- lässig, jedoch nur in runden durch 100 teil- baren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Be- trägen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlungen hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeich- nung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. Sep- tember geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor

die dem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsklassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{2}\%$ und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. September d. Js.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis Mk. 3500.— einschl. ohne ärztl. Untersuchung gegen eine geringe Anzahlung,

Zeichnungen von Mk. 3500.— an aufwärts mit ärztl. Untersuchung ohne Anzahlung.

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Einmachtopfe

in Größen von 3, 4, 5, 8, 10—80

Liter Inhalt

braun glasiert

 säurefest 

sind wieder eingetroffen.

Karl Hemrich, Usingen,

2) Porbachstraße 1.

Von meinem Kriegslager liefere

Cement

für notwendige Reparaturen gegen behördliche Bescheinigungen.

Karl Hemrich, Usingen,

*) Porbachstraße 1.

Empfehle:

Feine Reks in Rollen zu 85 Pf.

4) Dr. A. Lötze.

Als vorzügliche Neuheit empfehle
„Herkules Suppenwürze“
in Flaschen zu 1.70 Mk.

3) Dr. A. Loetze.

Suche zum 15. Oktober
ein jüngeres Mädchen
für meine Apotheke.

2) Dr. A. Lötze.

Ein braun und weiß getigelter Hühnerhund
zugelaufen. Gegen Futtergeld und Ein-
rückungsgebühren abzugeben bei

2) August Friedrich, Finsterthal.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbullen

zu verkaufen.

*) Heintz. Joh. Dienstbach, Zibergasse.

Junge, gute Saanenziege

zu verkaufen Karl Andreas, Erbsgasse 17.

auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für
vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum
verwendet werden, so ist zuvor ein
Ausreichung von Schuldverschreibungen
Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68,
Straße 92—94) zu richten. Der Antrag
einen auf den Umtausch hinweisenden
enthalten und spätestens bis zum 24. Okt.
Js. bei der Reichsschuldenverwaltung
Daraufhin werden Schuldverschreibungen
für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen
eignet sind, ohne Zinscheinbogen ausgereicht.
Die Ausreichung werden Gebühren nicht
entgegen. Die Schuldverschreibungen sind
zum 15. Dezember 1917 bei den in Abg.
nannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen
zureichen.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 18. September 1917
vormittags 11 Uhr, versteigere ich in
öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare

- 1 Rind,
- 1 Kuh,
- 1 Dreschmaschine,
- 1 Sägemaschine

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an
Bürgermeisterei.

Rönigstein i. L., den 16. September 1917
Rohnen,

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 19. September 1917
vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, versteigere ich in
heim öffentlich, meistbietend, gegen gleich
Zahlung

- 2 Kühe.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
meisterei

Rönigstein i. L., den 16. September 1917
Rohnen,

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 19. September 1917
vormittags 10 Uhr, versteigere ich in
öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare

- 1 Nähmaschine,
- 1 vollst. Bett,
- 1 Nachtschränken,
- 1 zweitür. Kleiderschrank.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
germeisterei.

Rönigstein i. L., den 16. September 1917
Rohnen,

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 19. September 1917
vormittags 11 Uhr, versteigere ich in
born öffentlich, meistbietend, gegen gleich
Zahlung

- 5 Säbner,
- 1 Sahn,
- 1 Nähmaschine.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
germeisterei.

Rönigstein i. L., den 16. September 1917
Rohnen,

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Kleine frdl. Wohnung

per 1. Januar, ev. auch früher, an ruhige
zu vermieten. Näheres im Kreisbl. Berlag.